Satzungstext beschlossen auf Diko 2022	Satzungsänderungsvorschläge für Diko 2023	Neue Nummerierung	Begründung
Grundlagen und Ziele			
Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.	Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.		Es ist sinnvoll, dass Abkürzungen (in diesem Fall BDKJ) einmal ausgeschrieben sind.
Mitgliedschaft		A.	
Mitgliedschaft		§1	
Mitglied in der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) München und Freising kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele dieses Verbandes bejaht. Als Mitglied kann er*sie sich bei verbandlichen Angeboten auf verschiedenen Ebenen einbringen bzw. an diesen teilnehmen.			
Arten der Mitgliedschaft		§2	
Unbefristete Mitgliedschaft		2.1.	
Die unbefristete Mitgliedschaft beinhaltet zeitlich unbegrenzt alle Rechte und Pflichten in der KjG.			
Beitragsfreie Mitgliedschaft		2.2.	
Die beitragsfreie Mitgliedschaft ist eine Sonderform der unbefristeten Mitgliedschaft. Diese Mitglieder haben die gleichen Rechte, wie alle anderen unbefristeten Mitglieder.			
Schnuppermitgliedschaft		2.3.	
Die Schnuppermitgliedschaft im Diözesanverband der KjG ist für Einzelne und für Gruppen einmalig, befristet möglich. Sie dient dem Kennenlernen des Verbandes, seiner Arbeit und dessen Angeboten. Auch KjG Ortsgruppen und Mittlere Ebenen sind berechtigt, Schnuppermitgliedschaften analog in ihren Satzungen zu installieren.		2.3.(1)	
Die Schnuppermitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Angeboten des Diözesanverbands und seiner angegliederten Strukturen, sofern nicht weitere Teilnahmebeschränkungen vorliegen.		2.3.(2)	
Die Schnuppermitgliedschaft berechtigt nicht zur Wahrnehmung des aktiven und passiven Wahlrechts sowie des Stimmrechts im Diözesanverband, sowie seiner angegliederten Strukturen.		2.3.(3)	
Eintritt und Austritt, Ausschluss		§3	
Eintritt		3.1.	
Der*die Einzelne wird Mitglied im KjG Diözesanverband indem er*sie dies schriftlich erklärt und die KjG Diözesanleitung dies annimmt.		3.1.(1)	
Der*die einzelne erwirbt darüber hinaus die Mitgliedschaft in einer KjG Ortsgruppe oder KjG Mittleren Ebene, indem er*sie auf der Beitrittserklärung die Zugehörigkeit zu dieser Gliederung erklärt. Diese Erklärung kann auch später abgegeben werden und muss in jedem Fall vom zuständigen Leitungsgremium angenommen werden.		3.1.(2)	
Gehört die KjG Ortsgruppe einer Mittleren Ebene an, ist jedes Mitglied dieser Ortsgruppe automatisch Mitglied der Mittleren Ebene.		3.1.(3)	
Mitglieder, die weder einer KjG Ortsgruppe noch einer KjG Mittleren Ebene angehören, sind Einzelmitglieder.		3.1.(4)	
Das Mitglied verpflichtet sich grundsätzlich den Mitgliedsbeitrag an den Diözesanverband zu zahlen. Ausgenommen davon sind die Schnuppermitgliedschaft und die beitragsfreie Mitgliedschaft.		3.1.(5)	
Austritt		3.2.	
Durch den Austritt erlischt die Mitgliedschaft.		3.2.(1)	
Der Austritt ist für das folgende Kalenderjahr in Textform gegenüber der Diözesanleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.	Der Austritt ist für das folgende Kalenderjahr in Textform gegenüber der Diözesanleitung bis zum 30. November des laufenden Jahres zu erklären.	3.2.(2)	Wird angepasst um Verwaltung zu entlasten.
Ausschluss		3.3.	
Durch den Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft.		3.3.(1)	
Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Diözesanrat. Das Mitglied hat das Recht auf vorherige Anhörung im Diözesanrat.		3.3.(2)	
Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Diözesankonferenz Berufung einlegen. Diese entscheidet verbindlich.		3.3.(3)	
Ausschlaggebend für den Ausschluss kann nur sein:		3.3.(4)	
ein Verstoß gegen die Grundlagen und Ziele der KjG		3.3.(4)a	
verbandsschädigendes Verhalten		3.3.(4)b	
die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags.		3.3.(4)c	
Mitglieder, die die beitragsfreie Mitgliedschaft nach A. 2.2. nutzen, sind von A. 3.4. (4) c) ausgenommen.		3.3.(5)	
Schnuppermitgliedschaft		§ 4.	
Beginn der Schnuppermitgliedschaft		4.1.	
Der*Die Einzelne wird Schnuppermitglied auf der KjG Diözesanebene, indem er*sie dies erklärt und die KjG – Diözesanleitung dies annimmt.		4.1.(1)	
Die Schnuppermitgliedschaft kann für Gruppen auf Antrag bei der Diözesanleitung erteilt werden.		4.1.(2)	

Die Schnuppermitgliedschaft ist beitragsfrei.		4.1.(3)	
Ende der Schnuppermitgliedschaft		4.2.	
Die Schnuppermitgliedschaft ist zeitlich auf max. 12 Monate begrenzt und endet, ohne dass es eines Austrittes oder Ausschlusses bedarf. Stichtage zum Ende der Schnuppermitgliedschaft sind der 30. Juni, sowie der 31. Dezember eines Jahres.		4.2.(1)	
Die Diözesanleitung trägt dafür Sorge, dass Schnuppermitglieder als Mitglieder im Sinne der Regelungen A. 2.1. und A. 2.2. dieser Satzung gewonnen werden.		4.2.(2)	
Der Diözesanverband ist über die Diözesanleitung berechtigt, die Schnuppermitgliedschaft zu widerrufen.		4.2.(3)	
Die KjG Ortsgruppe		B.	
Allgemeines		§ 5.	
Sie führt den Namen Katholische junge Gemeinde N.N.		5.(1)	
Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.		5.(2)	
Die KjG Ortsgruppe bestimmt durch eine eigene Satzung im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung der KjG Mittleren Ebene N.N. Leitung, Aufgaben, Gemeinschafts- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.		5.(3)	
ODER, wenn die Ortsgruppe keiner Mittleren Ebene angehört:		ODER	
Die KjG Ortsgruppe bestimmt durch eine eigene Satzung im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung der KjG München und Freising Leitung, Aufgaben, Gemeinschafts- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.			
Zur Gründung einer KjG Ortsgruppe sind mindestens drei Mitglieder notwendig.		5.(4)	
Die KjG Ortsgruppe ist, soweit nicht anders geregelt, ein nicht eingetragener Verein.	Insofern keine andere Rechtsform für die Ortsgruppe beschlossen worden ist, gilt diese privatrechtlich als nicht eingetragener Verein (vgl. §54 BGB) sowie kirchen rechtlich als freier Zusammenschluss (vgl. Can 215 CIC).	5.(5)	Anpassung aufgrund von Änderung auf Bundesebene
Die Mitglieder, die bei Eintritt in den KjG Diözesanverband oder später ihre Zugehörigkeit zur Ortsgruppe erklärt haben, bilden die KjG Ortsgruppe. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der KjG-Ortsgruppenleitung.		5.(6)	
Die KjG Ortsgruppe ist Mitglied im KjG Diözesanverband. Existiert eine Mittlere Ebene, so ist sie Mitglied dieser Mittleren Ebene. Sie ist Mitglied im BDKJ.		5.(7)	
Organe		§ 6.	
Die Organe der KjG Ortsgruppe sind die Mitgliederversammlung und die KjG Ortsgruppenleitung.		6.(1)	
Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine Leitungsrunde einrichten.		6.(2)	
Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlausschuss der aus bis zu fünf Personen besteht. Dieser ist geschlechtergerecht zu besetzen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden bis zum Ende der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ein Mitglied der Ortsgruppenleitung ist beratendes Mitglied.	Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlausschuss der aus bis zu fünf Personen besteht. Dieser ist geschlechtergerecht zu besetzen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden bis zum Ende der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ein Mitglied der Ortsgruppenleitung ist ein beratendes Mitglied. Der Wahlausschuss leitet die Wahl während der Versammlung. Ebenfalls ist er dafür zuständig im Vorfeld geeignete Kandidat*innen zu suchen und auf der Versammlung vorzuschlagen.	6.(3)	Auflage von Bundesebene aus der letzten Satzungsänderung
Gremien, Ämter und Delegationen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien, Ämter und Delegationen werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt bis zu einer Anzahl von zehn Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als zehn Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.	Gremien und Ämter sind geschlechtergerecht zu besetzen. Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet Gremien und Ämter werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besestzt bis zu einer Anzahl von zehn Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als zehn Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.	6.(4)	Wir haben hier die Delegationen von den Gremien und Ämtern abgekoppelt, da in der jetzigen Formulierung bei Delegationen eine Stelle divers offen bleiben müsste, die nicht mit männlich oder weiblich nachbesetzt werden kann.
	Delegationen sind zuerst durch die Ortsgruppenleitung wahrzunehmen. Nicht durch die Ortsgruppenleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, besetzt. Delegationen sind geschlechtergerecht (analog zur §5.4.) zu besetzen. Dabei soll eine Stelle mit einer Person diversen Geschlechts besetzt werden. Wenn für eine Delegation keine Person diversen Geschlechts zur Verfügung steht, dann sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen sowie bei Delegationen ungerader Größe mit einer geschlechtsunabhängigen Stelle zu besetzen.	6.(5)	Siehe 5.(4): durch diese Neuformulierung ist es auch möglich Delegationen vollständig zu besetzen, wenn keine diverse Person in der Ortsgruppe Mitglied ist.
Mitgliederversammlung		§ 7.	
Allgemeines		7.1.	
Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KjG Ortsgruppe.		7.1.(1)	
Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Mittleren Ebenen-Vollversammlung oder -konferenz und der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der KjG Ortsgruppe.		7.1.(2)	

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.		7.1.(3)	
	Beschlussfassung	7.2.	
	Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit Einfacher Mehrheit. Besondere Anträge nach 6.2.(4) bedürfen zu ihrer Annahme einer Zwei-Drittel-Mehrheit, der Antrag auf Auflösung der Ortsgruppe eine Drei-Viertel-Mehrheit.		Bisher war die Beschlussfassung nur in der Geschäftsordnung geregelt. Nun ist es deswegen in der Satzung, damit man davon nicht abweichen kann.
Einberufung und Ablauf		7.3.	
Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsgruppenleitung spätestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin unter der Bekanntgabe des Tagungsortes und der Uhrzeit einberufen. Sie beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn dies die Leitungsrunde beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.		7.3.(1)	
Der Einberufung sind die vorläufige Tagesordnung sowie der Stimmschlüssel beizulegen. Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird von der Ortsgruppenleitung festgelegt.		7.3.(2)	
Die Einberufung der Mitgliederversammlung geht den Mitgliedern der Mitgliederversammlung in Textform zu.		7.3.(3)	
Anträge auf Abwahl der Ortsgruppenleitung, Anträge auf Satzungsänderungen, Anträge auf Geschäfts- und Wahlordnungsänderung und auf Auflösung der KjG Ortsgruppe sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung spätestens drei Wochen vor Beginn der Versammlung zugänglich zu machen. Sie können weder verspätet noch als Initiativantrag gestellt werden. Diese besonderen Anträge bedürfen zu ihrer Annahme einer Zwei-Drittel-Mehrheit, der Antrag auf Auflösung der Ortsgruppe eine Drei-Viertel-Mehrheit.	Anträge auf Abwahl der Ortsgruppenleitung, Anträge auf Satzungsänderungen, Anträge auf Geschäfts- und Wahlordnungsänderung und auf Auflösung der KjG Ortsgruppe sind besondere Anträge und den Mitgliedern der Mitgliederversammlung spätestens drei Wochen vor Beginn der Versammlung zugänglich zu machen. sie können weder verspätet noch als Initiativantrag gestellt werden.	7.3.(4)	Gestrichener Punkt wird in § 6.3 Beschlussfassung aufgenommen
Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern im Anschluss zugänglich gemacht wird.	Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugänglich gemacht wird.	7.3.(5)	Konkreter Zeitraum wurde gesetzt um Konkretisierung zu schaffen.
Den weiteren Ablauf über diese Satzung hinaus regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.		7.3.(6)	
Zusammensetzung der Mitgliederversammlung		7.4.	
Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der KjG Ortsgruppe.		7.4.(1)	
Beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung sind:		7.4.(2)	
ein Mitglied des Seelsorgeteams der Pfarrei bzw. des Pfarrverbandes in der bzw. dem die KjG Ortsgruppe ihren Sitz hat		7.4.(2)a	
ein Mitglied der Mittlere Ebene Leitung; ist diese nicht vorhanden, ein Mitglied der Diözesanleitung		7.4.(2)b	
die gewählten Mitglieder des Wahlausschusses		7.4.(2)c	
die Kassenprüfer*innen		7.4.(2)d	
Die KjG Ortsgruppenleitung kann Gäste einladen.		7.4.(3)	
Aufgaben der Mitgliederversammlung		7.5.	
Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:		7.5.(1)	
Beratung und Beschlussfassung über:		7.5.(1)a	
die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge		7.5.(1)a)1.	
die Finanzen der KjG Ortsgruppe		7.5.(1)a)2.	
die Satzung der KjG Ortsgruppe		7.5.(1)a)3.	
die Jahresplanung		7.5.(1)a)4.	
Entgegennahme des Jahresberichts der KjG Ortsgruppenleitung und des Kassenberichts		7.5.(1)b	
Entlastung der KjG Ortsgruppenleitung		7.5.(1)c	
Wahl der KjG Ortsgruppenleitung		7.5.(1)d	
Wahl der geschlechtergerecht zu besetzenden Kassenprüfer*innen		7.5.(1)e	
Wahl des Wahlausschusses		7.5.(1)f	
Abwahl einzelner Mitglieder der Ortsgruppenleitung		7.5.(1)g	
Einrichtung einer Leitungsrunde		7.5.(1)h	
Leitungsrunde		§8.	
Allgemeines		8.1.	
Die Leitungsrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der KjG Ortsgruppe und stimmt die Interessen der einzelnen Gemeinschafts- und Arbeitsformen aufeinander ab.		8.1.(1)	
Die Leitungsrunde findet regelmäßig, mindestens viermal im Jahr statt und wird von der KjG Ortsgruppenleitung einberufen und geleitet.		8.1.(2)	
Zusammensetzung der Leitungsrunde		8.2.	
Zur Leitungsrunde gehören stimmberechtigt:		8.2.(1)	
Alle Leiter*innen der Gemeinschafts- und Arbeitsformen der KjG Ortsgruppe. Besteht eine solche Gemeinschafts- oder Arbeitsform ohne Leitung, wählen ihre Mitglieder eine*n Vertreter*in, die sie in der Leitungsrunde vertritt.		8.2.(1)a	
Die Mitglieder der KjG Ortsgruppenleitung.		8.2.(1)b	
Weitere stimmberechtigte und beratende Mitglieder können von der Leitungsrunde berufen werden.		8.2.(2)	
Die KjG Ortsgruppenleitung kann Gäste einladen.		8.2.(3)	
Aufgaben der Leitungsrunde		8.3.	

Der Leitungsrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:		8.3.(1)	
Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der KjG Ortsgruppe.		8.3.(1)a	
Sorge um die Mitgestaltung der Pfarrgemeinde bzw. im Pfarrverband		8.3.(1)b	
Sorge um die Ministrant*innenarbeit in der KjG Ortsgruppe		8.3.(1)c	
Sorge um die Finanzen der KjG Ortsgruppe und Sonderausgaben im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung		8.3.(1)d	
Vorbereitung der Mitgliederversammlung		8.3.(1)e	
Erfahrungsaustausch und Weiterbildung		8.3.(1)f	
Austausch über Mädchen* und Jungen*-arbeit in der Pfarrei bzw. im Pfarrverband		8.3.(1)g	
Gründung neuer Gemeinschafts- und Arbeitsformen		8.3.(1)h	
Berufung und Bestätigung der jeweiligen Gemeinschafts- und Arbeitsformen		8.3.(1)i	
Sorge um die Mitarbeit und Vertretung auf der Mittleren Ebene der KjG		8.3.(1)j	
Ist in einer KjG Ortsgruppe keine Leitungsrunde eingerichtet, fallen die Aufgaben der Ortsgruppenleitung zu.		8.3.(2)	
Ortsgruppenleitung		§ 9.	
Allgemeines		9.1.	
Die KjG Ortsgruppenleitung ist verantwortlich für die Geschäftsführung sowie die Leitung der KjG Ortsgruppe.	Die KjG Ortsgruppenleitung ist verantwortlich für die Geschäftsführung sowie die Leitung der KjG Ortsgruppe im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und Beschlüsse der Organe der Diözesan-, der Mittleren Ebene und der Ortsgruppe.	9.1.(1)	Empfehlung der Bundesleitung
Die Mitglieder der KjG Ortsgruppenleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.		9.1.(2)	
Die Mitglieder der KjG Ortsgruppenleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.		9.1.(3)	
Zusammensetzung der KjG Ortsgruppenleitung		9.2.	
Die KjG Ortsgruppenleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Zu ihr gehören 6 Personen, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind, sowie eine Geistliche Leitung, die geschlechtsunabhängig besetzt wird.		9.2.(1)	
Das Amt der geistlichen Leitung können nur Personen ausüben, welche die für die Ausübung des Amtes notwendigen, in der Erklärung der Bundeskonferenz zum Amt der geistlichen Leitung (Anhang der Bundessatzung) genannten, Voraussetzungen erfüllen.		9.2.(2)	
Von der Verpflichtung der geschlechtergerechten Besetzung sind die KjG Ortsgruppen ausgeschlossen, die nur aus Mitgliedern eines Geschlechts bestehen.		9.2.(3)	
Die Aufgaben der KjG Ortsgruppenleitung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.		9.2.(4)	
Mindestens ein Mitglied der KjG Ortsgruppenleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für alle anderen Stellen der Ortsgruppenleitung müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB) zur Wahl zugelassen werden.		9.2.(5)	
Die KjG Ortsgruppenleitung kann für die Kassenführung eine*n Kassierer*in berufen.		9.2.(6)	
Aufgaben der KjG Ortsgruppenleitung		9.3.	
Die Aufgaben der KjG Ortsgruppenleitung sind insbesondere:		9.3.(1)	
Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde		9.3.(1)a	
Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde		9.3.(1)b	
Vertretung und Mitarbeit auf der Mittleren Ebene		9.3.(1)c	
ODER, wenn die Ortsgruppe keiner Mittleren Ebene angehört:		ODER	
Vertretung und Mitarbeit auf Diözesanebene der KjG			
Vertretung der Ortsgruppe in Kirche und Öffentlichkeit		9.3.(1)d	
Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ Jugendverbänden		9.3.(1)e	
Sorge für die Mitgliedergewinnung und -pflege		9.3.(1)f	
Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei bzw. im Pfarrverband tätigen Gemeinschaften und Gremien		9.3.(1)g	
Verantwortung über die Finanzen		9.3.(1)h	
Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen durch den Verband, insbesondere der Gruppenleiter*innen und Ministrant*innen		9.3.(1)i	
Es ist möglich, dass die KjG Ortsgruppenleitung Aufgaben an Mitglieder der Leitungsrunde delegiert.		9.3.(2)	
Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die KjG Ortsgruppenleitung Mitarbeiter*innen und Referent*innen berufen.		9.3.(3)	
Satzung		§ 10.	
Die KjG Ortsgruppe kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbands eine eigene Ortsgruppensatzung geben.		10.(1)	

Diese Satzung muss mindestens enthalten:		10.(2)	
Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG		10.(2)a	
Der Seelenbohrer als Verbandszeichen		10.(2)b	
Die Mitgliedschaft im Diözesanverband bzw. der Mittleren Ebene		10.(2)c	
Die Zugehörigkeit im BDKJ		10.(2)d	
Die Mitgliederversammlung:		10.(2)e	
Einberufung und Ablauf		10.(2)e.1	
Zusammensetzung		10.(2)e.2	
Aufgaben		10.(2)e.3	
Die Ortsgruppenleitung:		10.(2)f	
Zusammensetzung der Ortsgruppenleitung		10.(2)f.1	
Aufgaben der Ortsgruppenleitung		10.(2)f.2	
Die Satzung bedarf der Zustimmung der Mittlere Ebene Leitung. Gegen diese Entscheidung kann beim Diözesanrat Einspruch erhoben werden. Der Diözesanrat entscheidet verbindlich.		10.(3)	
ODER, wenn diese nicht existiert:		ODER	
Die Satzung bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung und des Senats. Gegen diese Entscheidung kann beim Diözesanrat Einspruch erhoben werden. Der Diözesanrat entscheidet verbindlich.			
Sollte sich die KjG Ortsgruppe keine eigene Satzung geben, so gilt die Satzung der Diözesanebene.		10.(4)	
Ausschluss einer KjG Ortsgruppe		§ 11.	
Über den Ausschluss einer Ortsgruppe beschließt der Diözesanrat nach Anhörung der betroffenen KjG Ortsgruppe. Gegen diesen Beschluss kann bei der Diözesankonferenz Einspruch erhoben werden, diese entscheidet verbindlich.			
	Leitung der Ortsgruppe ohne Ortsgruppenleitung	§ 12.	Bisher war eine Leitung der Orstgruppe ohne Ortsgruppenleitung nicht geregelt
	Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung keine Ortsgruppenleitung wählt und zeitgleich die Amtszeiten aller amtierenden Ortsgruppenleitungen auslaufen bzw. diese auf der Mitgliederversammlung ihren Rücktritt erklären, gelten folgende Regelungen:	12.(1)	
	Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit zwei Finanzverantwortliche zu wählen, deren einzige Aufgaben sind, die Finanzen der Ortsgruppe zu verwalten und die nächste Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen. Die Amtszeit der Finanzverantwortlichen endet nach maximal zwei Jahren oder mit der Wahl einer neuen Ortsgruppenleitung. Sollten die beiden Ämter der Finanzverantwortlichen auslaufen oder beide gleichzeitig ihren Rücktritt erklären, müssen zwei Finanzverantwortliche gewählt werden oder die bisherigen Finanzverantwortlichen müssen die Auflösung der Ortsgruppe nach §13 dieser Satzung innerhalb der nächsten sechs Wochen einleiten.	12.(1)a	
	Für den Fall, dass in der Mitgliederversammlung keine Finanzverantwortlichen gewählt werden, bleiben die bisherigen Ortsgruppenleitungen alleinig für die Finanzverantwortung und die Einberufung und Durchführung der nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Wenn diese nächste Mitgliederversammlung der Ortsgruppe weder eine neue Ortsgruppenleitung noch zwei Personen als Finanzverantworltichen gewählt hat, muss die bisherige Ortsgruppenleitung innerhalb von sechs Wochen die Auflösung der Ortsgruppe nach §13 dieser Satzung einleiten.	12.(1)b	
	Solange keine ordentliche Ortsgruppenleitung gewählt wurde, finden auf Ortsgruppenebene keinerlei Veranstaltungen statt.	12.(1)c	
	Die Mitarbeiter*innen der Base/Jugendstelle N.N. helfen den Mitgliedern der Ortsgruppe aktiv, die Gremien der Ortsgruppe wieder neu zu besetzen.	12.(1)d	
Auflösung der KjG Ortsgruppe		§ 13.	
Die Auflösung der KjG Ortsgruppe bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der auflösenden Mitgliederversammlung der Ortsgruppe. Die Zustimmung oder Ablehnung ist auch in Schriftform möglich.	Die Auflösung der KjG Ortsgruppe bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Abstimmen ist auch im Vorfeld in Schriftform möglich.	13.(1)	Auflage der Bundesebene
Zu dieser Versammlung muss zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.		13.(2)	
Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen. Sowohl Einladung als auch Begründung sind ebenfalls an die nächsthöhere Ebene weiterzuleiten. Ein*e Vertreter*in dieser Ebene nimmt als beratendes Mitglied an der Versammlung teil. Die Diözesanleitung ist ebenfalls einzuladen und nimmt an jener Versammlung als beratendes Mitglied teil.		13.(3)	

Das Vermögen der KjG Ortsgruppe fällt bei Auflösung an die nächsthöhere KjG Ebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der KjG Ortsgruppe zweckgebunden für die KjG Mitglieder im ehemaligen Gebiet der Ortsgruppe zu verwalten. Dies gilt ebenso für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen, sofern hier keine anderen Regelungen greifen.		13.(4)	
Sollte sich die KjG Ortsgruppe innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das vorhandene Vermögen auszuhändigen. Andernfalls fällt das Vermögen der verwaltenden Ebene zu		13.(5)	
Alle weiteren Regelungen zur Auflösung einer Ortsgruppe können in der „Anlage zur Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe" der Bundessatzung nachgelesen werden.		13.(6)	
Die KjG Mittlere Ebene		C.	
Allgemeines		§ 14.	
Sie führt den Namen Katholische junge Gemeinde N.N..		14.(1)	
Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.		14.(2)	
Zur Gründung einer Mittleren Ebene sind mindestens zwei KjG Ortsgruppen bzw. mindestens fünf KjG Mitglieder notwendig.		14.(3)	
Die KjG Mittlere Ebene ist, soweit nicht anders geregelt, ein nicht eingetragener Verein.	Insofern keine andere Rechtsform für die Mittlere Ebene beschlossen worden ist, gilt diese privatrechtlich als nicht eingetragener Verein (vgl. §54 BGB) sowie kirchen rechtlich als freier Zusammenschluss (vgl. Can 215 CIC).	14.(4)	Anpassung aufgrund von Änderung auf Bundesebene
In der Mittleren Ebene schließen sich die KjG Ortsgruppen und alle KjG Mitglieder innerhalb des Dekanats/ Kreises zusammen.		14.(5)	
Die KjG Mittlere Ebene bestimmt durch eine eigene Satzung im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung der KjG München und Freising Leitung, Aufgaben, Gemeinschafts- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.		14.(6)	
Eine Geschäftsstelle der Mittleren Ebene ist einzurichten.		14.(7)	
Die KjG Mittlere Ebene ist Mitglied im KjG Diözesanverband und im BDKJ auf Kreis- bzw. Dekanatsebene.		14.(8)	
Aufgabe der Mittleren Ebene ist vorrangig die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der KjG Ortsgruppen und Einzelmitglieder der Mittleren Ebene sowie deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.		14.(9)	
Organe		§ 15	
Die Organe der Mittleren Ebene sind die Vollversammlung, der Mittlere Ebene Ausschuss und die Mittlere Ebene Leitung.		15.(1)	
Die Vollversammlung wählt einen Wahlausschuss der aus bis zu fünf Personen besteht. Dieser ist geschlechtergerecht zu besetzen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden bis zum Ende der nächsten ordentlichen Vollversammlung gewählt. Ein Mitglied der Mittleren Ebenen Leitung ist beratendes Mitglied.	Die Vollversammlung wählt einen Wahlausschuss der aus bis zu fünf Personen besteht. Dieser ist geschlechtergerecht zu besetzen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden bis zum Ende der nächsten ordentlichen Versammlung gewählt. Ein Mitglied der Mittleren Ebene Leitung ist beratendes Mitglied. Der Wahlausschuss leitet die Wahl während der Versammlung. Ebenfalls ist er zuständig im Vorfeld geeignete Kandidat*innen zu suchen und auf der Versammlung vorzuschlagen.	15.(2)	Auflage der Bundesebene
Gremien, Ämter und Delegationen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien, Ämter und Delegationen werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt bis zu einer Anzahl von zehn Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als zehn Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.	Gremien und Ämter sind geschlechtergerecht zu besetzen. Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien und Ämter werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besestzt bis zu einer Anzahl von zehn Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als zehn Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.	15.(3)	Wir haben hier die Delegationen von den Gremien und Ämtern abgekoppelt, da in der jetzigen Formulierung bei Delegationen eine Stelle divers offen bleiben müsste, die nicht mit männlich oder weiblich nachbesetzt werden kann.
	Delegationen sind zuerst durch die Mittlere Ebene Leitung wahrzunehmen. Nicht durch die Mittlere Ebene Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, besetzt. Delegationen sind geschlechtergerecht (analog zur §14.3.) zu besetzen. Dabei soll eine Stelle mit einer Person diversen Geschlechts besetzt werden. Wenn für eine Delegation keine Person diversen Geschlechts zur Verfügung steht, dann sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen sowie bei Delegationen ungerader Größe mit einer geschlechtsunabhängigen Stelle zu besetzen.	15.(4)	Siehe 14.(3): durch diese Neuformulierung ist es auch möglich Delegationen vollständig zu besetzen, wenn keine diverse Person in der Ortsgruppe Mitglied ist.
Vollversammlung		§ 16	
Allgemeines		16.1.	
Die Mittlere Ebene Vollversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ und tritt mindestens einmal jährlich zusammen.		16.1.(1)	
Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der KjG Mittleren Ebene.		16.1.(2)	

	Beschlussfassung	16.2	
	Die Vollversammlung beschließt grundsätzlich mit Einfacher Mehrheit. Besondere Anträge nach § 15.2.(4) bedürfen zu ihrer Annahme einer Zwei-Drittel-Mehrheit, der Antrag auf Auflösung der Mittleren Ebene eine Drei-Viertel-Mehrheit.		Bisher war die Beschlussfassung nur in der Geschäftsordnung geregelt. Nun ist es deswegen in der Satzung, damit man davon nicht abweichen kann.
Einberufung und Ablauf		16.3.	
Die Vollversammlung wird von der Mittleren Ebenen Leitung spätestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin unter der Bekanntgabe des Tagungsortes und der Uhrzeit einberufen. Die Mittleren Ebene Leitung beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn dies der Mittlere Ebene Ausschuss oder ein Fünftel der Mitglieder verlangen oder sie dies als notwendig erachtet.		16.3.(1)	
Der Einberufung sind die vorläufige Tagesordnung sowie der Stimmschlüssel beizulegen. Die vorläufige Tagesordnung der Vollversammlung wird von der Mittleren Ebenen Leitung festgelegt.		16.3.(2)	
Die Einberufung der Vollversammlung geht den Mitgliedern der Vollversammlung in Textform zu.		16.3.(3)	
Anträge auf Abwahl der Mittleren Ebenen Leitung, Anträge auf Satzungsänderungen, Anträge auf Geschäfts- und Wahlordnungsänderung und auf Auflösung der KjG Mittleren Ebene sind den Mitgliedern der Vollversammlung spätestens drei Wochen vor Beginn der Versammlung zugänglich zu machen. Sie können weder verspätet noch als Initiativantrag gestellt werden. Diese besonderen Anträge bedürfen zu ihrer Annahme einer Zwei-Drittel-Mehrheit, der Antrag auf Auflösung der Mittleren Ebene eine Drei-Viertel-Mehrheit.	Anträge auf Abwahl der Mittleren Ebene Leitung, Anträge auf Satzungsänderungen, Anträge auf Geschäfts- und Wahlordnungsänderung und auf Auflösung der KjG Mittleren Ebene sind besondere Anträge und den Mitgliedern der Vollversammlung spätestens drei Wochen vor Beginn der Versammlung zugänglich zu machen. Sie können weder verspätet noch als Initiativantrag gestellt werden.	16.3.(4)	Satz ist unter §15.2 Beschlussfähigkeit
Über die Vollversammlung wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern im Anschluss zugänglich gemacht wird.	Über die Vollversammlung wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugänglich gemacht wird.	16.3.(5)	Konkreter Zeitraum wurde gesetzt um Konkretisierung zu schaffen.
Den weiteren Ablauf über diese Satzung hinaus regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.		16.3.(6)	
Zusammensetzung der Vollversammlung		16.4.	
Stimmberechtigt sind alle KjG Mitglieder der Mittleren Ebene.		16.4.(1)	
Beratende Mitglieder sind:		16.4.(2)	
ein*e Vertreter*in der Diözesanebene		16.4.(2)a	
ein*e Vertreter*in des BDKJ Dekanats- bzw. Kreisvorstandes		16.4.(2)b	
ein*e Vertreter*in der Base / des Kreises		16.4.(2)c	
die Kassenprüfer*innen		16.4.(2)d	
die gewählten Mitglieder des Wahlausschusses		16.4.(2)e	
Die Mittlere Ebene Leitung und der Mittlere Ebene Ausschuss können Gäste einladen.		16.4.(3)	
Aufgaben der Vollversammlung		16.5.	
Die Vollversammlung bestimmt die Aufgaben der Mittleren Ebene im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz.		16.5.(1)	
Die Vollversammlung der Mittleren Ebene hat insbesondere folgende Aufgaben:		16.5.(2)	
Beratung und Beschlussfassung über Veranstaltungen und Aktionen auf Mittlerer Ebene sowie Festlegung der Ziele der Arbeit		16.5.(2)a	
Bemühen um die Ausweitung der KjG in der Mittleren Ebene und damit um die Gründung neuer KjG Ortsgruppen		16.5.(2)b	
Beratung der Arbeit des Diözesanverbands und Einbringen von Anträgen an die Diözesankonferenz sowie Sorge für die Durchführung ihrer Beschlüsse		16.5.(2)c	
Beratung und Beschlussfassung über die Finanzen der Mittleren Ebene		16.5.(2)d	
Entgegennahme des Finanzberichtes.		16.5.(2)e	
Entgegennahme des Berichts der Mittleren Ebene Leitung		16.5.(2)f	
Entgegennahme des Berichts des Mittleren Ebene Ausschusses		16.5.(2)g	
Entlastung der Mittlere Ebene Leitung		16.5.(2)h	
Wahl der Mittlere Ebene Leitung		16.5.(2)i	
Wahl des Mittlere Ebene Ausschusses		16.5.(2)j	
Abwahl einzelner Mitglieder der Mittlere Ebene Leitung und des Mittlere Ebene Ausschusses		16.5.(2)k	
Wahl des Wahlausschusses		16.5.(2)l	
Wahl der geschlechtergerecht zu besetzenden Kassenprüfer*innen		16.5.(2)m	
Einrichtung und Auflösung von Sachausschüssen sowie Wahl und Abwahl ihrer Mitglieder		16.5.(2)n	
Wahl der geschlechtergerecht zu besetzenden Delegation für die Diözesankonferenz und die Versammlung des BDKJ, sofern dies nicht von der Mittlere Ebene Leitung wahrgenommen werden kann		16.5.(2)o	
Beschlussfassung über die Satzung und die Geschäftsordnung		16.5.(2)p	
Mittlere Ebene Konferenz		16.6.	
Die Mittlere Ebene kann sich ein Konferenz-Modell geben. Hierbei ersetzt die Mittlere Ebene Konferenz die Vollversammlung. Einberufung, Ablauf und Aufgaben sind identisch zur Vollversammlung.		16.6.(1)	

Die Mittlere Ebene Konferenz setzt sich mindestens zusammen aus:		16.6.(2)	
Den Mitgliedern der Mittlere Ebene Leitung		16.6.(2)a	
Nach Mitgliederzahlen gestaffelten, geschlechtergerecht besetzten Delegationen der KjG Ortsgruppen in der Mittleren Ebene. Die Stimmen der Delegation werden zunächst von den Mitgliedern der Ortsgruppenleitung wahrgenommen. Nicht durch die Ortsgruppenleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe zu wählen sind, wahrgenommen. Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind Ortsgruppen ausgeschlossen, in denen nur Angehörige eines Geschlechts Mitglied sind.		16.6.(2)b	
Gibt es in der Mittleren Ebene auch KjG Mitglieder, die keiner Ortsgruppe angehören, so ist diesen eine Vertretung auf der Mittlere-Ebene-Konferenz zu ermöglichen.		16.6.(2)c	
Beratende Mitglieder sind mindestens:		16.6.(3)	
ein*e Vertreter*in der Diözesanebene		16.6.(3)a	
ein*e Vertreter*in des BDKJ Dekanats- bzw. Kreisvorstandes		16.6.(3)b	
ein*e Vertreter*in der Base / des Kreises		16.6.(3)c	
Mittlere Ebene Ausschuss		§ 17.	
Allgemeines		17.1.	
Der Mittlere Ebene Ausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Darüber hinaus tritt er auf Antrag der Mittlere Ebene Leitung oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zusammen.		17.1.(1)	
Die erste Mittlere Ebene Ausschusssitzung wird durch die beratene Mittlere Ebene Leitung einberufen. Die darauf folgenden Sitzungen werden durch den gewählten Vorsitz einberufen.	Die erste Mittlere Ebene Ausschusssitzung wird durch die Mittlere Ebene Leitung einberufen. Die darauf folgenden Sitzungen werden durch den gewählten Vorsitz einberufen.	17.1.(2)	Anpassung aufgrund einer Auflage der Bundesebene
Die Mitglieder des Mittlere Ebene Ausschusses werden von der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt.		17.1.(3)	
Die Mitglieder des Mittlere Ebene Ausschusses können ihren Rücktritt nur gegenüber der Vollversammlung erklären.		17.1.(4)	
Zusammensetzung des Mittlere Ebene Ausschusses		17.2.	
Stimmberechtigte Mitglieder des Mittlere Ebene Ausschusses sind:		17.2.(1)	
drei weibliche Mitglieder		17.2.(1)a	
drei männliche Mitglieder		17.2.(1)b	
ein diverses Mitglied		17.2.(1)c	
die Mittlere Ebene Leitung		17.2.(1)d	
Eines der sieben gewählten Ämter kann von einer geistlichen Begleitung besetzt werden. Das Amt der geistlichen Begleitung können nur Personen ausüben, welche die für die Ausübung des Amtes notwendigen, in der Erklärung der Bundeskonferenz zum Amt der geistlichen Leitung (Anhang der Bundessatzung) genannten, Voraussetzungen erfüllen.		17.2.(2)	
Eine gleichzeitige Wahrnehmung der beiden Ämter „Mittleren Ebene Leitung“ und „gewähltes Mitglied im Mittleren Ebenen Ausschuss“ ist nicht möglich		17.2.(3)	
Beratende Mitglieder des Mittlere Ebene Ausschusses sind:		17.2.(4)	
je ein*e Vertreter*in der Sachausschüsse und Arbeitskreise		17.2.(4)a	
der*die Sprecher*in des Kursleiter*innenkreises		17.2.(4)b	
Es gibt auch die Möglichkeit, dass sich nur die gewählten Mitglieder des Mittleren Ebenen Ausschusses treffen und beraten.		17.2.(5)	
Der Mittlere Ebene Ausschuss kann Gäste einladen.		17.2.(6)	
Der Mittlere Ebene Ausschuss wählt sich einen Vorsitz von zwei Personen verschiedenen Geschlechts.		17.2.(7)	
Die Aufgaben des Mittlere Ebene Ausschusses können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.		17.2.(8)	
Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung im Mittleren Ebenen Ausschuss ist nicht möglich.		17.2.(9)	
Aufgaben des Mittleren Ebenen Ausschuss		17.3.	
Der Mittlere Ebene Ausschuss hat folgende Aufgaben:		17.3.(1)	
Vermittlung und Schlichtung in Konfliktfällen.		17.3.(1)a	
Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mittlere Ebene Vollversammlung bzw. der Mittlere-Ebene-Konferenz		17.3.(1)b	
Beratung, Unterstützung und Kontrolle der Arbeit der Mittlere Ebene Leitung		17.3.(1)c	
Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit in den KjG Ortsgruppen		17.3.(1)d	
Aktive Gestaltung der Mittleren Ebene beispielsweise durch Aktionen zur Mitgliedergewinnung und -pflege		17.3.(1)e	
Unterstützung der Mittleren Ebenen Leitung in der Planung und Vorbereitung der Mittlere Ebene Vollversammlung		17.3.(1)f	
Existiert kein Ausschuss, so fallen die Aufgaben der Vollversammlung zu.		17.3.(2)	
Mittlere Ebene Leitung		§ 18.	
Allgemeines		18.1.	

Die Mittlere Ebene Leitung ist verantwortlich für die Geschäftsführung sowie die Leitung und Vertretung der Mittleren Ebene. Sie arbeitet im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Diözesanverbands.		18.1.(1)	
Die Mittlere Ebene Leitung wird von der Mittlere Ebene Vollversammlung bzw. -Konferenz für zwei Jahre gewählt.		18.1.(2)	
Die Mitglieder der Mittlere Ebene Leitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mittlere Ebene Vollversammlung bzw. -Konferenz erklären.		18.1.(3)	
Zusammensetzung der Mittlere Ebene Leitung		18.2.	
Die KjG Mittlere Ebene Leitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Zu ihr gehören 8 Personen, von denen drei weiblich, drei männlich und eine divers sind, sowie eine Geistliche Leitung, die geschlechtsunabhängig besetzt wird.		18.2.(1)	
Das Amt der geistlichen Leitung können nur Personen ausüben, welche die für die Ausübung des Amtes notwendigen, in der Erklärung der Bundeskonferenz zum Amt der geistlichen Leitung (Anhang der Bundessatzung) genannten, Voraussetzungen erfüllen.		18.2.(2)	
Mindestens ein Mitglied der Mittlere Ebene Leitung muss voll geschäftsfähig sein. Für alle anderen Stellen der Mittlere Ebene Leitung müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB) zur Wahl zugelassen werden.		18.2.(3)	
Eine gleichzeitige Wahrnehmung der beiden Ämter „Mittleren Ebene Leitung“ und „gewähltes Mitglied im Mittleren Ebenen Ausschuss“ ist nicht möglich		18.2.(4)	
Die Aufgaben der Mittlere Ebene Leitung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.		18.2.(5)	
Die Mittlere Ebene Leitung kann sich Gäste einladen.		18.2.(6)	
Aufgaben der Mittlere Ebene Leitung		18.3.	
Zu den Aufgaben der Mittlere Ebene Leitung gehören insbesondere:		18.3.(1)	
Leitung der Mittleren Ebene im Rahmen der Beschlüsse der Diözesankonferenz und der Vollversammlung bzw. Mittlere-Ebene-Konferenz	Leitung und Geschäftsführung der Mittleren Ebene im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und Beschlüsse der Organe der Diözesanebene und Mittleren Ebene.	18.3.(1)a	Auflage der Bundesebene
Einberufung und Leitung der Vollversammlung bzw. Mittlere-Ebene-Konferenz		18.3.(1)b	
Hilfestellung bei der Gründung neuer KjG Ortsgruppen in der Mittleren Ebene		18.3.(1)c	
Förderung der Kontakte zwischen den KjG Ortsgruppen der Mittleren Ebene		18.3.(1)d	
Beratung und Unterstützung der KjG Ortsgruppenleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben		18.3.(1)e	
Sorge für Mitgliedergewinnung und -pflege		18.3.(1)f	
Sorge um die Ministrant*innenarbeit in der Mittleren Ebene		18.3.(1)g	
Vertretung der KjG Mitglieder der Mittleren Ebene im Diözesanverband		18.3.(1)h	
Vertretung der Interessen der KjG Ortsgruppen in der Dekanats- bzw. Kreisversammlung des BDKJ sowie in Kirche und Öffentlichkeit		18.3.(1)i	
Trägerschaft und Sorge für die Durchführung von:		18.3.(1)j	
Schulungen für die Ehrenamtlichen, insbesondere die Gruppenleiter*innen und Ministrant*innen		18.3.(1)j.1	
Veranstaltungen und Aktionen der Mittleren Ebene		18.3.(1)j.2	
Kontakt zu den KjG Ortsgruppen der Mittleren Ebene		18.3.(1)k	
Verantwortung für die Finanzen der Mittleren Ebene		18.3.(1)l	
Genehmigung von Satzungen der KjG Ortsgruppen innerhalb der Mittleren Ebene. Über einen Einspruch gegen die Entscheidung der Mittlere Ebene Leitung entscheidet der Diözesanrat.		18.3.(1)m	
Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Mittlere Ebene Leitung Mitarbeiter*innen und Referent*innen berufen.		18.3.(2)	
Sachausschüsse		§ 19.	
Die Vollversammlung bzw. die Konferenz der Mittleren Ebene kann für bestimmte Aufgaben geschlechtergerecht besetzte Sachausschüsse wählen. Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von der geschlechtergerechten Besetzung ausgenommen.		19.(1)	
Die Sachausschüsse werden immer durch eine Mittlere Ebene Leitung begleitet. Diese beruft auch die erste Sitzung ein.		19.(2)	
Die Sachausschüsse sind der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.		19.(3)	
Satzung		§ 20.	
Die Mittlere Ebene kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesanverbands eine eigene Mittlere Ebene Satzung geben.		20.(1)	
Diese Satzung muss mindestens enthalten:		20.(2)	
Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG		20.(2)a	
Der Seelenbohrer als Verbandszeichen		20.(2)b	
Die Mitgliedschaft im Diözesanverband		20.(2)c	

Die Zugehörigkeit im BDKJ Dekanat/ im Kreis		20.(2)d	
Die Vollversammlung:		20.(2)e	
Einberufung und Ablauf		20.(2)e.1	
Zusammensetzung		20.(2)e.2	
Aufgaben		20.(2)e.3	
Die Mittlere Ebenen Leitung:		20.(2)f	
Zusammensetzung der Mittleren Ebene Leitung		20.(2)f.1	
Aufgaben der Mittleren Ebene Leitung		20.(2)f.2	
Die Satzung bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung und des Senats. Bei Einspruch gegen die Entscheidung der Diözesanleitung und des Senats, entscheidet der Diözesanrat verbindlich.		20.(3)	
Sollte sich die Mittlere Ebene keine eigene Satzung geben, gilt die Satzung des Diözesanverbands entsprechend.		20.(4)	
Ausschluss einer KjG Mittleren Ebene		§ 21.	
Über den Ausschluss einer Mittleren Ebene beschließt der Diözesanrat nach Anhörung der betroffenen KjG Mittleren Ebene. Gegen diesen Beschluss kann bei der Diözesankonferenz Einspruch erhoben werden, diese entscheidet verbindlich.			
	Leitung der Mittleren Ebene ohne Mittlere Ebene Leitung	§ 22.	Bisher gab es keine Regelungen für Leitung der Mittleren Ebene ohne Mittlere Ebene Leitung
	Für den Fall, dass die Vollversammlung keine Mittlere Ebene Leitung wählt und zeitgleich die Amtszeiten aller amtierenden Mittlere Ebene Leitung auslaufen bzw. diese auf der Vollversammlung ihren Rücktritt erklären, gelten folgende Regelungen:	22.(1)	
	Die Vollversammlung hat die Möglichkeit zwei Finanzverantworltiche zu wählen, deren einzige Aufgaben sind, die Finanzen der Mittleren Ebene zu verwalten und die nächste Vollversammlung einzuberufen und durchzuführen. Die Amtszeit der Finanzverantwortlichen endet nach maximal zwei Jahren oder mit der Wahl einer neuen Mittleren Ebene Leitung. Sollten die beiden Ämter der Finanzverantwortlichen auslaufen oder beide gleichzeitig ihren Rücktritt erklären, müssen zwei Finanzverantwortlichen gewählt werden oder die bisherigen Finanzverantwortlichen müssen die Auflösung der Mittleren Ebene nach §22 dieser Satzung innerhalb der nächsten sechs Wochen einleiten.	22.(1)a	
	Für den Fall, dass in der Vollversammlung keine Finanzverantwortlichen gewählt werden, bleiben die bisherigen Mittleren Ebene Leitungen alleinig für die Finanzverantwortung und die Einberufung und Durchführung der nächsten Vollversammlung im Amt. Wenn diese Vollversammlung der Mittleren Ebene weder eine neue Mittlere Ebene Leitung noch zwei Personen als Finanzverantwortliche gewählt hat, muss die bisherige Mittlere Ebene Leitung innerhalb von sechs Wochen die Auflösung der Mittleren Ebene nach §22 dieser Satzung einleiten.	22.(1)b	
	Solange keine ordentliche Mittlere Ebenen Leitung gewählt wurde, finden auf der Mittleren Ebene keinerlei Veranstaltungen statt. Die Ortsgruppen, die dieser Mittleren Ebene angehören, sind davon nicht betroffen.	22.(1)c	
	Die Mitarbeiter*innen der Base/Jugendstelle N.N. helfen den Mitgliedern der Mittleren Ebene aktiv, die Gremien der Mittleren Ebene wieder neu zu besetzen.	22.(1)d	
Auflösung der Mittleren Ebene		§ 23.	
Die Auflösung der KjG Mittleren Ebene bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder auf der auflösenden Mittlere Ebene Vollversammlung. Die Zustimmung oder Ablehnung ist auch in Schriftform möglich.	Die Auflösung der Mittleren Ebene bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Abstimmen ist auch im Vorfeld in Schriftform möglich.	23.(1)	Auflage der Bundesebene
Zu dieser Versammlung muss vier Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.		23.(2)	
Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen. Sowohl Einladung als auch Begründung sind ebenfalls an die Diözesanleitung weiterzuleiten. Ein*e Vertreter*in der Diözesanebene nimmt als beratendes Mitglied an der Versammlung teil.		23.(3)	
Das Vermögen der Mittleren Ebene fällt bei Auflösung an die Diözesanebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der Mittleren Ebene zweckgebunden für die KjG Mitglieder dieser Mittleren Ebene zu verwalten. Dies gilt ebenso für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen, sofern hier keine anderen Regelungen greifen.		23.(4)	
Sollte sich die Mittlere Ebene innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das vorhandene Vermögen auszuhändigen. Andernfalls fällt das Vermögen der Diözesanebene zu.		23.(5)	
	Die der Mittleren Ebene zugehörigen Ortsgruppen werden direkt der Diözsanebene zuordnet.	23.(6)	Bisher keine Regelung vorhanden
Alle weiteren Regelungen zur Auflösung einer Mittleren Ebene gelten analog zur „Anlage zur Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe“ der Bundessatzung.		23.(7)	

Die KjG Diözesanebene		D.	
Allgemeines		§ 24.	
Auf Diözesanebene der Katholischen jungen Gemeinde schließen sich alle KjG Mitglieder der Erzdiözese München und Freising zusammen.		24.(1)	
Der Diözesanverband führt den Namen „Katholische junge Gemeinde München und Freising“ und hat seine Geschäftsstelle im Korbinianshaus der kirchlichen Jugendarbeit. Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.	Der Diözesanverband führt den Namen „Katholische junge Gemeinde München und Freising“ und hat seine Geschäftsstelle im Korbinianshaus der kirchlichen Jugendarbeit.	24.(2)	Einheitliche Schreibweise wie bei Ortsgruppe und Mittlere Ebene
	Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.	24.(3)	Einheitliche Schreibweise wie bei Ortsgruppe und Mittlere Ebene
	Insofern keine andere Rechtsform für den Diözesanverband beschlossen worden ist, gilt dieser privatrechtlich als nicht eingetragener Verein (vlg. §54 BGB) sowie kirchenrechtlich als freier Zusammenschluss (vgl. Can 215 CIC).	24.(4)	Anpassung aufgrund von Änderung auf Bundesebene
Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde sowie in der KjG Landesarbeitsgemeinschaft Bayern, im BDKJ München und Freising und im BDKJ in der Region München e. V. .		24.(5)	
Aufgabe des Diözesanverbands ist vorrangig die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der KjG Ortsgruppen und Mittleren Ebenen und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.		24.(6)	
Inhaltliche Ausrichtung des Diözesanverbands		§ 25.	
Die inhaltliche Ausrichtung wird bestimmt durch:		25.(1)	
die Grundlagen und Ziele der KjG		25.(1)a	
die Beschlüsse der Bundeskonferenz		25.(1)b	
die Beschlüsse der Diözesankonferenz		25.(1)c	
die inhaltliche Arbeit der diözesanen Gremien		25.(1)d	
Organe		§ 26.	
Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz, der Diözesanrat, die Diözesanleitung und der Senat.		26.(1)	
Die Diözesankonferenz wählt einen Wahlausschuss der aus bis zu fünf Personen besteht. Dieser ist geschlechtergerecht zu besetzen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden bis zum Ende der nächsten ordentlichen Diözesankonferenz gewählt. Ein Mitglied der Diözesanleitung ist beratendes Mitglied.	Die Diözesankonferenz wählt einen Wahlausschuss der aus bis zu fünf Personen besteht. Dieser ist geschlechtergerecht zu besetzen. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden bis zum Ende der nächsten ordentlichen Diözesankonferenz gewählt. Ein Mitglied der Diözesanleitung ist beratendes Mitglied. Der Wahlausschuss leitet die Wahl während der Konferenz. Ebenfalls ist er dafür zuständig im Vorfeld geeignete Kandidat*innen zu suchen und auf der Konferenz vorzuschlagen.	26.(2)	Auflage der Bundesebene
Die Diözesankonferenz wählt einen Satzungsausschuss der aus bis zu fünf Personen besteht. Dieser ist geschlechtergerecht zu besetzen. Er gilt als Sachausschuss.		26.(3)	
Gremien, Ämter und Delegationen sind geschlechtergerecht zu besetzen. Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien, Ämter und Delegationen werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt bis zu einer Anzahl von zehn Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als zehn Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.	Gremien und Ämter sind geschlechtergerecht zu besetzen. Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien und Ämter werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besestzt bis zu einer Anzahl von zehn Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als zehn Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.	26.(4)	Wir haben hier die Delegationen von den Gremien und Ämtern abgekoppelt, da in der jetzigen Formulierung bei Delegationen eine Stelle divers offen bleiben müsste, die nicht mit männlich oder weiblich nachbesetzt werden kann.
	Delegationen sind zuerst durch die Diözesanleitung wahrzunehmen. Nicht durch die Diözesanleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, besetzt. Delegationen sind geschlechtergerecht (analog zur §25.(4).) zu besetzen. Dabei soll eine Stelle mit einer Person diversen Geschlechts besetzt werden. Wenn für eine Delegation keine Person diversen Geschlechts zur Verfügung steht, dann sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen sowie bei Delegationen ungerader Größe mit einer geschlechtsunabhängigen Stelle zu besetzen.	26.(5)	Siehe 25.(4): durch diese Neuformulierung ist es auch möglich Delegationen vollständig zu besetzen, wenn keine diverse Person in der Ortsgruppe Mitglied ist.
Diözesankonferenz		§ 27.	
Allgemeines		27.1.	
Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbands. Sie bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbands im Rahmen der Grundlagen und Ziele des Verbandes, der Satzung und der Beschlüsse der Bundeskonferenz.		27.1.(1)	
Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen.		27.1.(2)	
Alle Finanzangelegenheiten der KjG München und Freising laufen über das Trägerwerk der KjG München und Freising e.V.. Auf der jährlich stattfindenden, ordentlichen Mitgliederversammlung des Trägerwerks der KjG München und Freising e.V. werden folgende Punkte behandelt:		27.1.(3)	
Finanzbericht über das zurückliegende Arbeitsjahr		27.1.(3)a	
Kassenprüfer*innenbericht,		27.1.(3)b	
Entlastung des Vorstandes		27.1.(3)c	
Haushaltsplanung für das kommende Arbeitsjahr		27.1.(3)d	
Wahl der Kassenprüfer*innen		27.1.(3)e	

Alle weiteren Punkte werden in der Vereinssatzung des Trägerwerks der KjG München und Freising e.V. geregelt.		27.1.(4)	
	Beschlussfassung	27.2	Bisher war die Beschlussfassung nur in der Geschäftsordnung geregelt. Nun ist es deswegen in der Satzung, damit man davon nicht abweichen kann.
	Die Diözesankonferenz beschließt grundsätzlich mit Einfacher Mehrheit. Besondere Anträge nach 26.2.(4) bedürfen zu ihrer Annahme einer Zwei-Drittel-Mehrheit, der Antrag auf Auflösung des Diözesanverbands eine Drei-Viertel-Mehrheit.		
Einberufung und Ablauf		27.3.	
Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung spätestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin unter der Bekanntgabe des Tagungsortes und der Uhrzeit einberufen. Sie beruft eine außerordentliche Diözesankonferenz ein, wenn dies der Senat empfiehlt, der Diözesanrat beschließt oder ein Drittel der Mittleren Ebenen und Ortsgruppen, die keiner Mittleren Ebene angehören, dies verlangen. Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss innerhalb von acht Wochen nach ihrer Beantragung abgehalten werden.		27.3.(1)	
Der Einberufung sind die vorläufige Tagesordnung sowie der Stimmschlüssel beizulegen. Die vorläufige Tagesordnung der Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung festgelegt.		27.3.(2)	
Die Einberufung der Diözesankonferenz geht den Mitgliedern der Diözesankonferenz entweder postalisch oder per E-Mail zu.		27.3.(3)	
Anträge auf Abwahl der Diözesanleitung, Anträge auf Satzungsänderungen, Anträge auf Geschäfts- und Wahlordnungsänderung sowie -abschaffung und auf Auflösung des Diözesanverbandes sind spätestens fünf Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz in Textform bei der Diözesanleitung einzureichen. Sie müssen eine Begründung beinhalten. Sie können weder verspätet noch als Initiativantrag gestellt werden. Diese besonderen Anträge bedürfen zu ihrer Annahme einer Zwei-Drittel-Mehrheit, der Antrag auf Auflösung der Diözesanebene eine Drei-Viertel-Mehrheit.	Anträge auf Abwahl der Diözesanleitung, Anträge auf Satzungsänderungen, Anträge auf Geschäfts- und Wahlordnungsänderung sowie -abschaffung und Auflösung des Diözesanverbands sind besondere Anträge und spätestens fünf Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz in Textform bei der Diözesanleitung einzureichen. Sie müssen eine Begründung beinhalten. Sie können weder verspätet noch als Initiativantrag gestellt werden.	27.3.(4)	Satz ist unter §15.2 Beschlussfähigkeit
Über die Diözesankonferenz wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern im Anschluss zugänglich gemacht wird.	Über die Diözesankonferenz wird ein Protokoll, das den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zugänglich gemacht wird.	27.3.(5)	Konkreter Zeitraum wurde gesetzt um Konkretisierung zu schaffen.
Den weiteren Ablauf über diese Satzung hinaus regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.		27.3.(6)	
Zusammensetzung der Diözesankonferenz		27.4.	
Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:		27.4.(1)	
Je zwei Vertreter*innen der Mittleren Ebene für die ersten 30 Mitglieder		27.4.(1)a	
Je ein*e Vertreter*in der KjG Ortsgruppen, die keiner Mittleren Ebene angehören, für die ersten 30 Mitglieder.		27.4.(1)b	
Vertreter*innen der Einzelmitglieder, die keiner Mittleren Ebene oder KjG Ortsgruppen angehören. Die Vertreter*innen sind auf einer Einzelmitgliederversammlung zu wählen, die spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Diözesankonferenz stattfindet und von der Diözesanleitung spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung einberufen wird. Die Einzelmitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Die Einzelmitglieder werden behandelt, wie eine KjG Ortsgruppe und erhalten damit für die ersten 30 Mitglieder 1 Vertreter*in.		27.4.(1)c	
Pro weitere angefangene 30 Mitglieder, bis zu einer maximalen Grenze von 91 Mitgliedern, erhalten Mittlere Ebenen sowie KjG Ortsgruppen und die Einzelmitgliederversammlung jeweils eine*n weitere*n Vertreter*in. Oberhalb dieser Grenze erhöht sich die Zahl der notwendigen Mitglieder für eine weitere Stimme auf 35.		27.4.(1)d	
Die gewählten Mitglieder der Diözesanleitung		27.4.(1)e	
Der*Die Vorsitzende des Senats		27.4.(1)f	
Für die Berechnung des Stimmschlüssels laut D. 24.3. (1) a) bis D. 24.3. (1) d) werden lediglich die Mitglieder im Sinne der Regelungen A. 2.1. und A. 2.2. dieser Satzung herangezogen.		27.4.(2)	
Die Delegationen sind geschlechtergerecht mit männlichen, weiblichen und diversen Personen zu besetzen (siehe dazu D. § 23. (4) dieser Satzung).		27.4.(3)	
Die Anzahl der Stimmen der Vertreter*innen werden von der Diözesanleitung auf ein Jahr bestimmt. Grundlage dafür ist die drei Monate vor der ordentlich stattfindenden Diözesankonferenz festgestellte Mitgliederzahl.		27.4.(4)	
Beratende Mitglieder sind:		27.4.(5)	
Die Mitglieder des Senats, die keine Stimme wahrnehmen		27.4.(5)a	
der*die Bildungsreferent*in der KjG Diözesanebene		27.4.(5)b	

je ein*e Vertreter*in der Sachausschüsse und Arbeitskreise		27.4.(5)c	
eine geschlechtergerecht besetzte Delegation von zwei Kursleiter*innen der KjG München und Freising		27.4.(5)d	
die gewählten Mitglieder des Wahlausschusses		27.4.(5)e	
ein*e Vertreter*in der Bundesleitung der KjG		27.4.(5)f	
ein*e Vertreter*in des Vorstandes der KjG Landesarbeitsgemeinschaft Bayern		27.4.(5)g	
ein*e Vertreter*in des Diözesanvorstandes der BDKJ Erzdiözese München und Freising		27.4.(5)h	
ein*e Vertreter*in des BDKJ in der Region München e. V.		27.4.(5)i	
ein Mitglied des Vorstands des Solidaritäts- und Förderkreises der KjG e.V.		27.4.(5)j	
die nicht stimmberechtigten Mittlere Ebenen Leiter*innen		27.4.(5)k	
die Bereichsleitung Verbände des Erzbischöflichen Jugendamtes.		27.4.(5)l	
Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.		27.4.(6)	
Aufgaben der Diözesankonferenz		27.5.	
Die Aufgaben der Diözesankonferenz sind insbesondere:		27.5.(1)	
Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung, des Senats, der Sachausschüsse und Arbeitskreise sowie des Protokolls der Trägerwerksversammlung der KjG München und Freising e. V.		27.5.(1)a	
inhaltliche Entlastung der Diözesanleitung		27.5.(1)b	
Beschlussfassung insbesondere über:		27.5.(1)c	
Die Diözesansatzung und –geschäftsordnung		27.5.(1)c.1	
Die Jahresplanung		27.5.(1)c.2	
inhaltliche Arbeit und Ausrichtung		27.5.(1)c.3	
diözesane Aktionen		27.5.(1)c.4	
den Mitgliedsbeitrag		27.5.(1)c.5	
Wahl der Diözesanleitung		27.5.(1)d	
Wahl des Senats		27.5.(1)e	
Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung, des Senats und der Sachausschüsse		27.5.(1)f	
Wahl der Delegation und Ersatzdelegation für die Bundeskonferenz und den Bundesrat der KjG und für die Diözesanversammlung des BDKJ Erzdiözese München und Freising, sofern Plätze einer Delegation nicht durch Mitglieder der Diözesanleitung besetzt werden.		27.5.(1)g	
Wahl der Ersatzdelegation für die Mitgliederversammlung der Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V..		27.5.(1)h	
Einrichtung und Auflösung von Sachausschüssen und Wahl ihrer Mitglieder		27.5.(1)i	
Diözesanrat		§ 28.	
Allgemeines		28.1.	
Der Diözesanrat tritt regelmäßig, jedoch mindestens dreimal jährlich zusammen.	Der Diözesanrat tritt regelmäßig, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen.		
	Beschlussfassung	28.2.	War bisher nur in der Geschäftsordnung geregelt, jetzt auch in der Satzung, da man davon nicht abweichen kann
	Der Diözesanrat beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.	28.2.	
	Einberufung und Ablauf	28.3.	War bisher nur in der Geschäftsordnung geregelt, jetzt auch in der Satzung, da man davon nicht abweichen kann
	Der Diözesanrat wird von der Diözesanleitung spätestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Uhrzeit einberufen.	28.3.(1)	
	Der Einberufung sind die vorläufige Tagesordnung sowie der Stimmschlüssel beizulegen. Die vorläufige Tagesordnung des Diözesanrats wird von der Diözesanleitung festgelegt.	28.3.(2)	
	Die Einberufung des Diözesanrats geht den Mitgliedern des Diözesanrats entweder postalisch oder per E-Mail zu.	28.3.(3)	
	Über den Diözesanrat wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern im Anschluss zugänglich gemacht wird.	28.3.(4)	
	Den weiteren Ablauf über diese Satzung hinaus regelt die Geschäfts- und Wahlordnung	28.3.(5)	
Zusammensetzung des Diözesanrats		28.4.	
Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanrats sind:		28.4.(1)	
Je zwei Vertreter*innen der Mittleren Ebenen		28.4.(1)a	
Je ein*e Vertreter*in der KjG Ortsgruppen, die keiner Mittleren Ebene angehören		28.4.(1)b	
Ein*e Vertreter*in der Einzelmitgliederkonferenz		28.4.(1)c	
Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung		28.4.(1)d	
Der*Die Vorsitzende*r des Senats		28.4.(1)e	
Die Delegationen sind geschlechtergerecht männlich, weiblich bzw. divers zu besetzen (siehe dazu D. § 23. (4) dieser Satzung).		28.4.(2)	
Die Delegationen sind vorrangig mit Mittlere Ebene Leiter*innen zu besetzen. Die Mittlere Ebene Leitung kann bei Bedarf andere Mitglieder delegieren.		28.4.(3)	

Der*die Vertreter*in der KjG Ortsgruppe, die keiner Mittleren Ebene angehören, ist vorrangig ein Mitglied der Ortsgruppenleitung. Die Ortsgruppenleitung kann andere Mitglieder delegieren.		28.4.(4)	
Beratende Mitglieder des Diözesanrats sind:		28.4.(5)	
Die Mitglieder des Senats, die keine Stimme wahrnehmen		28.4.(5)a	
Die*der Verbandsreferent*in sowie der*die Bildungsreferent*in für die Kursleiter*innenausbildung des Diözesanverbands		28.4.(5)b	
Die nicht stimmberechtigten Mittlere Ebene Leitungen		28.4.(5)c	
Die nicht stimmberechtigten Ortsgruppenleitungen von KjG Ortsgruppen, die keiner Mittleren Ebene angehören		28.4.(5)d	
Die nicht stimmberechtigten Vertreter*innen der Einzelmitglieder		28.4.(5)e	
Ein*e Vertreter*in jedes Sachausschusses und jedes Arbeitskreises sowie die Mitarbeiter*innen der Diözesanleitung		28.4.(5)f	
die gewählten Mitglieder des Wahlausschusses		28.4.(5)g	
Der Diözesanrat wird von der Diözesanleitung einberufen und von der Diözesanleitung und dem Senat geleitet und nach Bedarf vorbereitet.		28.4.(6)	
Die Diözesanleitung kann Gäste zum Diözesanrat einladen.		28.4.(7)	
Aufgaben des Diözesanrats		28.5.	
Dem Diözesanrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:		28.5.	
Zwischenzeitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Diözesankonferenz mit Ausnahme von:		28.5.(1)a	
Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung		28.5.(1)a)1.	
Wahl- und Abwahl der Diözesanleitung, des Senats		28.5.(1)a)2.	
inhaltliche Entlastung der Diözesanleitung		28.5.(1)a)3.	
Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag		28.5.(1)a)4.	
Überprüfung der Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz		28.5.(1)b	
Beratung, Unterstützung und Kontrolle der Diözesanleitung		28.5.(1)c	
Einrichtung, Auflösung und (Nach-)Wahl von Mitgliedern von Sachausschüssen		28.5.(1)d	
Einrichtung, Auflösung und Besetzung von Arbeitskreisen		28.5.(1)e	
Beschlussfassung insbesondere über:		28.5.(1)f	
Inhaltliche Arbeit und Ausrichtung		28.5.(1)f)1.	
Diözesane Aktionen		28.5.(1)f)2.	
Austausch zwischen der Diözesanebene und den einzelnen Mittleren Ebenen und KjG Ortsgruppen		28.5.(1)g	
Vorberatung der Themen der Diözesankonferenz		28.5.(1)h	
Entscheidung über den Ausschluss einer Mittleren Ebene oder Ortsgruppe. Diese geschieht nach Anhörung der betroffenen Mittleren Ebene bzw. der Ortsgruppe. Gegen die Entscheidung kann bei der Diözesankonferenz Einspruch erhoben werden, diese entscheidet verbindlich.		28.5.(1)i	
Anhörung eines vom Ausschluss betroffenen Mitgliedes und die Entscheidung darüber. Gegen diese Entscheidung kann auf der Diözesankonferenz Einspruch erhoben werden. Diese entscheidet verbindlich.		28.5.(1)j	
Verbindliche Entscheidung über die Satzung von Mittleren Ebenen bzw. KjG Ortsgruppen, die von der Diözesanleitung gemeinsam mit dem Senat bzw. von der Mittlere Ebene Leitung abgelehnt wurden, nach Anhörung der Mittlere Ebene Leitung bzw. der KjG Ortsgruppenleitung.		28.5.(1)k	
Senat		§ 29	
Allgemeines		29.1.	
Die Mitglieder des Senats werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt.		29.1.(1)	
Mitglieder des Senats können ihren Rücktritt nur gegenüber der Diözesankonferenz erklären.		29.1.(2)	
Der Senat tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen.		29.1.(3)	
Zusammensetzung des Senats		29.2.	
Der Senat besteht aus fünf gewählten Mitgliedern, von denen zwei weiblich, zwei männlich und eines divers sind.		29.2.(1)	
Die Aufgaben des Senats können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.		29.2.(2)	
Der Senat wählt sich eine*n Vorsitzende*n.		29.2.(3)	
Aufgaben des Senats		29.3.	
Der Senat hat insbesondere folgende Aufgaben:		29.3.(1)	
Beratung, Unterstützung und Kontrolle der Diözesanleitung		29.3.(1)a	
Der Senat gibt einen Rechenschaftsbericht auf dem Diözesanrat und auf der Diözesankonferenz ab.		29.3.(1)b	
Der Senat nimmt eine Mittlerfunktion zwischen Mittleren Ebenen/Ortsgruppen und Diözesanleitung ein.		29.3.(1)c	
Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen. Der Senat prüft, ob die Diözesanleitung an der Schlichtung teilnimmt.		29.3.(1)d	

Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz		29.3.(1)e	
Der Senat übernimmt bei Bedarf Vertretungsaufgaben in diversen Gremien, Versammlungen, Sachausschüssen, Arbeitskreisen, Dekanaten und Ortsgruppen.		29.3.(1)f	
Unterstützung der Diözesanleitung bei der Vorbereitung und Durchführung des Diözesanrats und der Diözesankonferenz.		29.3.(1)g	
Zustimmung in folgenden Entscheidungen der Diözesanleitung:		29.3.(1)h	
Genehmigung von Satzungen der Mittleren Ebenen und KjG Ortsgruppen, die keiner Mittleren Ebene angehören. Die Überprüfung erfolgt insbesondere auf die Übereinstimmung mit den Grundlagen und Zielen der KjG.		29.3.(1)h)1.	
Genehmigung von Geschäftsordnungen der Mittlere Ebenen und KjG Ortsgruppen die keiner Mittleren Ebene angehören. Die Überprüfung erfolgt insbesondere auf die Übereinstimmung mit den Grundlagen und Zielen der KjG.		29.3.(1)h)2.	
Berufung von Mitarbeiter*innen der KjG München und Freising		29.3.(1)h)3.	
Der Senat und die Diözesanleitung treten mindestens einmal im Quartal zum Austausch zusammen		29.3.(1)i	
Diözesanleitung		§ 30	
Allgemeines		30.1.	
Die Diözesanleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung des Diözesanverbands.		30.1.(1)	
Die Diözesanleitung wird von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt.		30.1.(2)	
Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Diözesankonferenz erklären.		30.1.(3)	
Zusammensetzung der Diözesanleitung		30.2.	
Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Zu ihr gehören 10 Personen.		30.2.(1)	
vier weiblich		30.2.(1)a	
vier männlich		30.2.(1)b	
ein divers		30.2.(1)c	
eine geistliche, hauptamtliche, geschlechtsunabhängige Leitung		30.2.(1)d	
Zwei der in D. 27.2. (1) a) bis D. 27.2. (1) c) genannten Stellen sind für die geistliche, ehrenamtliche Leitung vorgesehen.		30.2.(2)	
Das Amt der geistlichen Leitung können nur Personen ausüben, welche die für die Ausübung des Amtes notwendigen, in der Erklärung der Bundeskonferenz zum Amt der geistlichen Leitung (Anhang der Bundessatzung) genannten, Voraussetzungen erfüllen.		30.2.(3)	
Die Stellen der geistlichen, ehrenamtlichen Leitung sind geschlechtergerecht zu besetzen.		30.2.(4)	
Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung neben der hauptamtlichen Leitung muss voll geschäftsfähig sein. Für alle weiteren Stellen müssen auch beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB) zur Wahl zugelassen werden.		30.2.(5)	
Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt.		30.2.(6)	
Aufgaben der Diözesanleitung		30.3.	
Die Diözesanleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:		30.3.(1)	
Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KjG und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und des Diözesanverbandes der KjG	Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbands im Rahmen der Grundlagen und Ziele der KjG sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und des Diözesanverbands der KjG	30.3.(1)a	Ergänzung und Verbesserung der Rechtschreibfehler
Arbeit an Zielen und Inhalten des Verbandes		30.3.(1)b	
Mitgliedergewinnung und -pflege auf Diözesanebene sowie Meldung der Mitglieder an die KjG Bundesebene, die betroffenen Mittleren Ebenen und die betroffenen KjG Ortsgruppen		30.3.(1)c	
Beratung und Unterstützung der Mittleren Ebenen sowie Ortsgruppen in der Mitgliedergewinnung und -pflege		30.3.(1)d	
Kontakt zu den Mittleren Ebenen und KjG Ortsgruppen, die keiner Mittleren Ebene angehören sowie die Förderung des Kontaktes zwischen diesen		30.3.(1)e	
Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Diözesankonferenz		30.3.(1)f	
Einberufung, Vorbereitung und Durchführung des Diözesanrates		30.3.(1)g	
Vertretung des Diözesanverbands im Bundesverband der KjG		30.3.(1)h	
Vertretung des Diözesanverbands in der KjG Landesarbeitsgemeinschaft Bayern		30.3.(1)i	
Vertretung des Diözesanverbands im Solidaritäts- und Förderkreis der KjG e.V.		30.3.(1)j	
Vertretung des Diözesanverbands im BDKJ München und Freising und im BDKJ Region München e. V.		30.3.(1)k	
Vertretung des Diözesanverbands in Kirche und Öffentlichkeit		30.3.(1)l	

Zusammen mit dem Senat, die Genehmigung von Satzungen der Mittleren Ebenen und KjG Ortsgruppen, die keiner Mittleren Ebene angehören. Die Überprüfung erfolgt insbesondere auf die Übereinstimmung mit den Grundlagen und Zielen der KjG.		30.3.(1)m	
Zusammen mit dem Senat, die Genehmigung von Geschäftsordnungen der Mittlere Ebenen und KjG Ortsgruppen die keiner Mittleren Ebene angehören. Die Überprüfung erfolgt insbesondere auf die Übereinstimmung mit den Grundlagen und Zielen der KjG.		30.3.(1)n	
Der Senat und die Diözesanleitung treten mindestens einmal im Quartal zum Austausch zusammen		30.3.(1)o	
Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung mit Zustimmung des Senats Mitarbeiter*innen der KjG München und Freising berufen.		30.3.(2)	
Sachausschüsse		§ 31.	
Sachausschüsse werden von der Diözesankonferenz oder dem Diözesanrat nach Bedarf für ein spezielles Thema eingerichtet. Sie haben eine festgelegte Anzahl von Mitgliedern, mindestens jedoch fünf, und werden geschlechtergerecht weiblich, männlich und divers (siehe dazu D. § 23. (4) dieser Satzung) besetzt, sofern sie nicht geschlechtsspezifisch arbeiten. Sie erstatten der Diözesankonferenz Bericht über ihre Arbeit.		31.(1)	
Die Mitglieder der Sachausschüsse werden von der Diözesankonferenz oder dem Diözesanrat gewählt. Die Sachausschüsse werden immer durch eine Diözesanleitung begleitet, die auch die erste Sitzung einberuft.		31.(2)	
Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus oder ist ein Sachausschuss nicht voll besetzt, kann der Diözesanrat ein Mitglied nachwählen.		31.(3)	
Die Sachausschüsse können sich Gäste einladen.		31.(4)	
Die Tätigkeit eines Sachausschusses endet, wenn die Diözesankonferenz oder der Diözesanrat die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.		31.(5)	
Arbeitskreise		§ 32.	
Diözesane Arbeitskreise werden von der Diözesankonferenz oder dem Diözesanrat nach Bedarf zur Befassung mit einem Schwerpunktthema beschlossen. Sie erstatten der Diözesankonferenz Bericht über ihre Arbeit.		32.(1)	
Arbeitskreise sind lose Zusammenschlüsse von Mitarbeitenden zur Befassung mit dem gesetztem Schwerpunktthema. Die Mitglieder bedürfen keiner Wahl. Die Arbeitskreise sollen nach Möglichkeit geschlechtergerecht zusammengesetzt sein.		32.(2)	
Die Tätigkeit des Diözesanen Arbeitskreis endet, wenn die Diözesankonferenz oder der Diözesanrat die Auflösung beschließt.		32.(3)	
Delegationen		§ 33.	
Delegationen sind für alle Ebenen geschlechtergerecht zu besetzen.		33.(1)	
Delegationen mit zwei Delegierten sind mit zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen.		33.(2)	
Wenn für eine Delegation keine Personen diversen Geschlechts zur Verfügung steht, kann diese Stelle mit einer männlichen oder weiblichen Person besetzt werden.		33.(3)	
Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen. Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die durch die jeweiligen Konferenzen zu wählen oder von der jeweiligen Leitung zu delegieren sind, besetzt.		33.(4)	
Leitung des Verbandes ohne Diözesanleitung		§ 34.	
Für den Fall, dass die Diözesankonferenz keine Diözesanleitung wählt und zeitgleich die Amtszeiten aller amtierenden Diözesanleitungen auslaufen bzw. diese auf der Diözesankonferenz ihren Rücktritt erklären, gelten folgende Regelungen:		34.(1)	
der Senat übernimmt soweit möglich die Aufgaben der Diözesanleitung, um die inhaltliche Arbeit in der Diözese zu gewährleisten. Ausgenommen davon ist die Vorstandschaft des Trägerwerks der Katholischen jungen Gemeinde München und Freising e. V..		34.(1)a	
sollten auch die Ämter des Senats vakant sein, finden auf Diözesanebene keinerlei Veranstaltungen statt. Die Arbeit in den Mittleren Ebenen und Ortsgruppen wird fortgesetzt. Die Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle unterstützen die Mittleren Ebenen und arbeiten aktiv daran mit, die Gremien des Diözesanverbands wieder neu zu besetzen.		34.(1)b	

Der Senat beruft so bald als möglich, spätestens jedoch 6 Monate nach Ende der letzten Diözesankonferenz, eine außerordentliche Diözesankonferenz ein, um eine neue Diözesanleitung zu wählen. Sollte auf dieser außerordentlichen Diözesankonferenz keine Diözesanleitung gewählt werden, beruft der Senat einmal jährlich gemäß des üblichen Sitzungsturnus eine ordentliche Diözesankonferenz ein. Die einzigen verpflichtenden Tagesordnungspunkte sind Formalia, Wahl der Diözesanleitung, Wahl des Senats und Wahl des Wahlausschusses.		34.(1)c	
Sollten die Stellen des Senats vakant sein, beruft die Bundesleitung so bald als möglich, spätestens jedoch 6 Monate nach Ende der letzten Diözesankonferenz, eine außerordentliche Diözesankonferenz ein, um eine neue Diözesanleitung oder einen Senat zu wählen. Sollte auf dieser außerordentlichen Diözesankonferenz keine Diözesanleitung oder ein Mitglied des Senats gewählt werden, beruft die Bundesleitung einmal jährlich gemäß des üblichen Sitzungsturnus eine ordentliche Diözesankonferenz ein. Die einzigen Tagesordnungspunkte sind Formalia, Wahl der Diözesanleitung, Wahl des Senats und Wahl des Wahlausschusses.		34.(1)d	
Auflösung des Diözesanverbandes	Auflösung des Diözesanverbands	§ 35.	Rechtschreibfehler ausgebessert
Die Auflösung des KjG Diözesanverbandes bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder bei einer Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder des KjG Diözesanverbandes. Die Zustimmung oder Ablehnung ist auch per Brief oder E-Mail möglich. Die auflösende Mitgliederversammlung wird von der Diözesanleitung und dem Senat einberufen.	Die Auflösung des KjG Diözesanverbands bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Abstimmen ist auch im Vorfeld in Schriftform möglich. Die auflösende Mitgliederversammlung wird von der Diözesanleitung und dem Senat einberufen.	35.(1)	Auflage der Bundesebene
Zu dieser Versammlung muss vier Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.	Zu dieser Versammlung muss vier Wochen vorher postalisch oder per E-Mail eingeladen werden.	35.(2)	Anpassung an Einberufung der Diözeankonferenz
Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen. Sowohl Einladung als auch Begründung sind ebenfalls an die Bundesleitung weiterzuleiten. Ein*e Vertreter*in der Bundesebene nimmt als beratendes Mitglied an der Versammlung teil.		35.(3)	
Das Vermögen des Diözesanverbands fällt bei Auflösung an das Trägerwerk der Katholischen jungen Gemeinde München und Freising e. V.. Dieses ist verpflichtet, das Vermögen des Diözesanverbands zweckgebunden für die KjG Mitglieder des Diözesanverbands zu verwalten. Dies gilt ebenso für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen, sofern hier keine anderen Regelungen greifen.		35.(4)	
Anpassung untergeordneter Satzungen		§ 36.	
Alle Mittleren Ebenen sowie alle Ortsgruppen, die keiner Mittleren Ebene angehören, müssen ihre Satzung an die aktuelle Diözesansatzung anpassen oder die Diözesansatzung als für sich geltend anerkennen.		36.(1)	
Der diözesane Satzungsausschuss informiert nach der Diözesankonferenz die Mittleren Ebenen und KjG Ortsgruppen ohne Mittlere Ebene über etwaige Satzungsänderungen. Die Diözesanleitung setzt in Absprache mit dem Satzungsausschuss eine angemessene Frist, bis wann die Änderungen umgesetzt sein müssen, und kontrolliert dies. Falls diese Frist nicht eingehalten wird, verliert die Mittlere Ebene beziehungsweise die Ortsgruppe ohne Mittlere Ebene ihr Stimmrecht auf Diözesanebene. Der Satzungsausschuss berät und unterstützt die Mittleren Ebenen und alle Ortsgruppen bei der Umsetzung.		36.(2)	
Die Mittleren Ebenen verpflichten sich, die ihnen untergeordneten Ortsgruppen zu einer Anpassung ihrer Satzungen an diese Diözesansatzung zu bewegen.		36.(3)	
Inkrafttreten der Satzung		§ 37.	
Diese Satzung tritt mit Beschluss der Diözesankonferenz der KjG München und Freising am 03.07.2022 und durch Genehmigung der Bundesleitung der KjG in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.	Diese Satzung tritt mit Beschluss der Diözesankonferenz der KjG München und Freising am 08.07.2023 und durch Genehmigung der Bundesleitung der KjG in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.		